

der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze oder Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht. Tone der Behandlung.

§. 4. Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdruck zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, so wie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter verletzt, oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird. Was in politischer Hinsicht nicht zum Drucke gelassen werden dürfe?
a.) im Allgemeinen.

§. 5. Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubnis verweigert werden. Dasselbe gilt von solchen Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

§. 6. Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830. werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Bergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen. b.) specielle Vorschriften in politischer Beziehung.

§. 7. Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten sind in Zeitungen und periodischen Schriften, nur insoweit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

§. 8. Nichts darf gedruckt werden, was gegen Zucht, Sitte und äussern Anstand ist, was das religiöse und kirchlich-Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unzufriedenheit zwischen den verschiedenen Confessionen aufregt. Was in moralischer, religiöser und kirchlicher Hinsicht nicht zum Drucke zu lassen sei?

§. 9. Mit der Beobachtung vorstehender Vorschriften ist es bei der Censur einer Schrift um desto genauer zu nehmen, je grösser und gemischter das Publicum ist, für welches sie ihrer Sprache und Form, so wie ihrem Tone nach, bestimmt ist. Berücksichtigung, für welches Publicum eine Schrift geschrieben sei.

§. 10. Eine besonders vorsichtige Beurtheilung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Am wenigsten ist dagegen die Schreibefreiheit bei eigentlichen gelehrten und wissenschaftlichen Werken zu beschränken, besonders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten oder höher Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben sind, und bei Schriften, welche sich blos in dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und ruhiger Erörterung halten.

§. 11. Die Censoren periodischer Blätter haben den Abdruck aller solcher Aeusserungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe Berücksichtigung der Privatehre und